

# Statuten

## des Vereins NETZwerk Gesundheit



NETZwerk Gesundheit

### 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen NETZwerk Gesundheit besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in 9113 Degersheim.

### 2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, die verschiedenen Berufsgruppen im Bereich «Gesundheit» mit Wohnsitz oder Tätigkeit in und um Degersheim zu verbinden.  
Zudem möchte der Verein eine Plattform bieten, auf welcher die Gesundheitsberufe von interessierten Personen kennen gelernt werden können.  
Ebenso ist es das Ziel, den interdisziplinären Austausch unter den verschiedenen Berufsgruppen zu fördern.
- 2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen 2/3 der Vereinsmitglieder zustimmen.

### **3. Mitglieder**

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

### **4. Mitgliederbeitrag**

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt.
- 4.2 Er beträgt CHF 40 pro Jahr für die einfache Mitgliedschaft ohne Teilnahme am Webauftritt [netzwerk-gesundheit.ch](http://netzwerk-gesundheit.ch)
- 4.3 Er beträgt CHF 80 pro Jahr für die Mitgliedschaft inklusive Webauftritt auf [netzwerk-gesundheit.ch](http://netzwerk-gesundheit.ch).
- 4.4 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Sollte das Vereinsjahr nur noch 3 Monate oder weniger dauern, entfällt der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr und wird erst per nächstem Jahr fällig.

### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

#### **5.1 Erlöschensgründe**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

#### **5.2 Austritt**

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten auf das Ende des Kalenderjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

### **5.3 Ausschluss**

5.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem mündlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.

*Mögliche Ausschlussgründe sind (nicht abschliessend):* Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, gegen die Statuten und Ziele verstösst oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

5.3.2 Der Ausschluss ist endgültig, soweit das Mitglied nicht innert 14 Tagen nach Erhalt der mündlichen Mitteilung an die Vereinsversammlung rekurriert. Diese entscheidet an der nächsten Sitzung endgültig über den Rekurs. Die Akten des Verfahrens werden mind. 7 Tage vor der Behandlung des Rekurses durch die Vereinsversammlung am Sitz des Vereins zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Mitglieder aufgelegt oder an die Mitglieder versendet.

### **5.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen**

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

## **6. Organisation des Vereins**

### **6.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;

### **6.2 Vereinsversammlung**

6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets;
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Änderung der Statuten;

- h) Auflösung des Vereins;
  - i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.
- 6.2.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.
- 6.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens bis 60 Tage vor der Vereinsversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- 6.2.4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.
- 6.2.5 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandmitglied. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und 2 stimmberechtigte Mitglieder für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- 6.2.6 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 6.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.
- 6.2.8 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.
- 6.2.9 Statutenänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit.
- 6.2.10 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **6.3 Vorstand**

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus 2-5 Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 6.3.2 Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier. Ämterkumulation ist zulässig.  
Der Vorstand kann sich auch für ein Co-Präsidium zu zweit entscheiden.
- 6.3.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) Buchführung.
- 6.3.4 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassungen sind zu protokollieren.
- 6.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.

### **6.4 Revisionsstelle [Revisor]**

- 6.4.1 Auf eine Revision wird verzichtet (Gemäss ZBG Art. 69b)

## **7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht**

- 7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## 8. Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder an einer regulären oder aussergewöhnlichen Vereinsversammlung sowie eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.2 Wird eines der Quoren (Stimmenmehrheit) nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Spende des Liquidationserlöses an eine Organisation mit ähnlichem Zweck.

## 9. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 6.12.2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Deggshelm, 6.12.2020  
Ort und Datum

[Handwritten Signature]  
[Unterschrift Gründerpräsident]

\_\_\_\_\_  
[Name Gründerpräsident]

[Handwritten Signature]  
[Unterschrift Protokollführer]

Domenica Bischof  
[Name Protokollführer]